

# GESETZBLAT<sup>387</sup>

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962	Berlin, den 22. Juni 1962	Nr. 44
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 63	Anordnung Nr. 2 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen. — Rundfunkordnung —	387

**Anordnung Nr. 2\***  
**über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen.**  
— Rundfunkordnung —

Vom 22. Juni 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBI. I S. 465) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr gemäß § 2 beträgt je anmeldepflichtige Anlage und Monat

für Hör-Rundfunk	2,—DM
für Fernseh-Rundfunk	7,—DM
für Hör- und Fernseh-Rundfunk	7,—DM
für Rundfunk in Fahrzeugen	0,50 DM (Zusatzgebühr).“

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

**„Befreiung aus sozialen Gründen**

(1) Von der Rundfunkgebühr sind auf Antrag Schwerstbeschädigte, denen eine Begleitperson zuerkannt worden ist und die einen Schwerstbeschädigtenausweis mit gelbem Diagonalstreifen besitzen, zu befreien.

(2) Außerdem sind auf Antrag zu befreien:

1. Altersrentner oder Empfänger einer Altersversorgung;

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1959 Nr. 29 S. 465)

2. Unfall- oder Dienstbeschädigtenrentner mit einem Schaden von  $66\frac{2}{3}\%$  an;
3. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung;
4. Witwenrentner oder Empfänger einer Witwenversorgung (außer arbeitsfähige Witwen);
5. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung);
6. Empfänger von Kriegsinvaliden- oder Kriegsbeschädigtenrenten, außer denen, die eine  $\frac{3}{10}$ -Rente erhalten;
7. Personen, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind.

(3) Die Gebührenbefreiung gemäß Abs. 2 ist nicht auf Besitzer von Fernseh-Rundfunkempfangsgeräten anzuwenden, die mit Familienangehörigen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

(4) Voraussetzung der Gebührenbefreiung für die im Abs. 2 aufgeführten Rundfunkteilnehmer ist ferner, daß sie das Rundfunkempfangsgerät ausschließlich im eigenen Wohnraum betreiben oder in einem Feierabendheim oder einer ähnlichen Zwecken dienenden Einrichtung leben.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1962

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister